

913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dietachmayr, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (412/A) und

über die vom Abgeordneten Bayr überreichte Petition Nr. 30 betreffend Beschäftigungsbewilligung für ausländische Schulabgänger außerhalb des Kontingents des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung sowie

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend Ausweispflicht für ausländische Arbeitnehmer [416/A(E)]

Die Abgeordneten Dietachmayr, Dr. Feurstein und Genossen haben den Initiativantrag (412/A) am 11. November 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung sowie eines Befreiungsscheines binnen 24 Stunden zu melden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Durch die Einführung der Meldeverpflichtung sollte die tatsächliche Ausnützung der erteilten Beschäftigungsbewilligungen und Befreiungsscheine transparent gemacht und dadurch gewährleistet werden, daß der Arbeitsmarktverwaltung exakte Daten über das wirkliche Ausmaß der Ausländerbeschäftigung zur Verfügung stehen. Durch die Androhung einer Geldstrafe sollten die Arbeitgeber dazu verhalten werden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Erreichung dieses Zieles ist umso wichtiger, als durch die bestehenden Bundes- und Landeshöchstzahlen notwendig ist, laufend über genaueste Information über die Zahl der beschäftigten und arbeitslosen

Ausländer zu verfügen. Der jeweilige Ausschöpfungsgrad der Bundeshöchstzahl und insbesondere der Landeshöchstzahlen hat unmittelbare Auswirkungen für die Zulassung weiterer ausländischer Arbeitskräfte.

Das angestrebte Ziel wurde im wesentlichen erreicht.

Wie die Erfahrungen in der Praxis seit Bestehen der Meldepflichten zeigen, hat die Androhung einer Geldstrafe bei deren Unterlassung auch tatsächlich dazu geführt, die Arbeitgeber zur An- und Abmeldung von Beschäftigungsverhältnissen zu verhalten.

Verfälschungen der Beschäftigtenzahl konnten tatsächlich auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen 24-Stunden-Frist haben sich in Einzelfällen Unklarheiten bei Berechnung der Frist ergeben, insbesondere, ob das Datum des Poststempels oder das Einlangen beim Arbeitsamt als maßgeblich anzusehen sei.

Die vorgesehene Frist von drei Tagen würde nicht nur diese Unklarheiten beseitigen, sondern auch eine Anpassung an die Meldefristen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bewirken.“

Die gegenständliche Petition Nr. 30 wurde am 15. Juli 1991 vom Abgeordneten Bayr im Sinne des § 100 Abs. 1 GOG überreicht und in der Folge dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zugewiesen. Auf Grund eines diesbezüglichen Ersuchens des genannten Ausschusses wurde diese Petition am 2. April 1992 dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Beratung zugewiesen. In dieser Petition wird ersucht, ausländischen Schulabgängern außerhalb des Kontingentes, das im Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegt ist, eine Lehrstelle annehmen zu lassen.

Im Entschließungsantrag [416/A(E)] der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen, der am 12. November 1992 im Nationalrat eingebracht wurde, wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres dem Nationalrat binnen drei Monaten einen Gesetzentwurf zuzuleiten, der eine Ausweispflicht für ausländische Arbeitnehmer auf dem Arbeitsplatz festlegt, wobei aus diesem Ausweis die Arbeitsgenehmigung und die Anmeldung zur Krankenversicherung hervorgeht. Dieser Entschließungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Mit Befriedigung haben die Antragsteller 1990 vermerkt, daß die Koalitionsparteien in ihr Arbeitsübereinkommen für die XVIII. Gesetzgebungsperiode auch folgende Passage aufgenommen hatten:

„Um das Entstehen von Kriminalität zu vermeiden, deren Grundlage auch die Anwesenheit beschäftigungs- und unterstandsloser Ausländer ist, ist neben fremdenpolizeilichen Maßnahmen auch die Verstärkung der Kontrolle illegaler Arbeit und unerlaubten Aufenthalts notwendig: Die Ausweispflicht für ausländische Arbeitnehmer auf dem Arbeitsplatz — wobei aus diesem Ausweis die Arbeitsgenehmigung und die Anmeldung zur Krankenversicherung hervorzugehen hat — sowie die Verfahrenskonzentration der zuständigen Behörden sind geeignete Mittel dazu.“

Zu ihrem Bedauern mußten die Antragsteller aber mittlerweile feststellen, daß die Umsetzung dieses Vorhabens von der Bundesregierung nicht nur — angesichts der auch von Vizekanzler Busek auf 150 000 geschätzten illegalen Ausländer — unverantwortlich verzögert, sondern vom zuständigen Bundesminister für Arbeit und Soziales in einer Anfragebeantwortung sogar dezidiert abgelehnt wird.“

Nach einer Vertagung der Beratungen über den Antrag 416/A(E) bzw. die Petition Nr. 30 in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 20. November 1992, hat der Ausschuß für Arbeit und Soziales diese beiden Vorlagen in seiner

Sitzung am 10. Dezember 1992 gemeinsam mit dem Antrag 412/A neuerlich in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hafner, Dietachmayr, Dolinschek, Dr. Feurstein, Mag. Guggenberger, Meisinger, Srb, Helmuth Stocker und Alois Huber. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein wurde zum Gesetzentwurf in 412/A ein Abänderungsantrag betreffend Anfügung von Z 6—9 (§ 12 a Ausländerbeschäftigungsgesetz) eingebracht. Weiters wurde vom Abgeordneten Dolinschek ein Abänderungsantrag betreffend Einfügung einer Z 1 a (§ 12 a im Ausländerbeschäftigungsgesetz) sowie Abänderung der Z 2, 3 und 5 des Gesetzentwurfes in 412/A gestellt. Vom Abgeordneten Srb wurde ebenfalls ein Abänderungsantrag betreffend § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gestellt. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in 412/A unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen. Die oberwähnten Abänderungsanträge des Abgeordneten Dolinschek bzw. des Abgeordneten Srb fanden keine Mehrheit. Weiters wurde vom Ausschuß folgende Feststellung getroffen: Der Ausschuß geht davon aus, daß bis 1994 ein EDV-Verbund zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsmarktverwaltung möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt ist die Meldepflicht neu zu beraten.

Ferner wurde vom Ausschuß beschlossen, daß durch die Annahme des vorhin erwähnten Gesetzentwurfes sowie auf Grund der übrigen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Petition Nr. 30 als erledigt zu betrachten ist.

Bei der Abstimmung über den Antrag 416/A(E) fand dieser keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1992 12 10

Dr. Hafner
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 14 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 angefügt:

„15. der Arbeitgeber nicht wiederholt seine Meldeverpflichtung hinsichtlich des Beginns (§ 26 Abs. 5 Z 1) oder der Beendigung (§ 26 Abs. 5 Z 2) der Beschäftigung eines Ausländers verletzt hat.“

2. § 14 d Abs. 1 lautet:

„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt

1. innerhalb von drei Tagen den Beginn der Beschäftigung anzuzeigen,
2. die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Gegenzeichnung des Ausländers mitzuteilen und
3. innerhalb von drei Tagen die Beendigung der Beschäftigung zu melden.“

3. § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet,

1. den Beginn der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, und
2. die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde,

innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.“

4. § 28 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „oder“ am Ende der lit. b und folgende lit. c angefügt:

„c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet,“

5. § 34 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 4 Abs. 3 Z 15, § 14 d Abs. 1, § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Z 4 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

6. § 12 a samt Überschrift lautet:

„Bundeshöchstzahl

§ 12 a. (1) Die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und arbeitslosen Ausländer darf den Anteil von 9 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential (Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer) nicht übersteigen. Diese Gesamtzahl hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und arbeitslosen Ausländer bis zum Anteil von 10 vH erhöhen, wenn es öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen oder die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfordern.“

7. § 32 lautet:

„§ 32. Die zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12 a festgesetzten Landeshöchstzahlen gemäß § 13 a kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales in dem Jahr, in dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt, auch während des Jahres durch Verordnung ändern.“

8. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) § 12 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

9. Dem § 34 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Kundmachungen und Verordnungen gemäß §§ 12 a und 13 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem sich aus Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“